

Operationelles Programm „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020 / EFRE“ Strategische Umweltprüfung

Zusammenfassende Erklärung

Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)



Graz, im November 2014



Dieses Projekt wird von der Europäischen Union kofinanziert:
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Inhalt

1.	Inhalte der zusammenfassenden Erklärung GEM. SUP-Richtlinie	1
2.	Zusammenfassende Darstellung des SUP-Prozesses.....	1
3.	Berücksichtigung von Umwelterwägungen im Operationellen Programm IWB/EFRE 2014-2020	3
4.	Berücksichtigung des Umweltberichts, der Stellungnahmen und der Konsultationen im Operationellen Programm IWB/EFRE 2014-2020	4
4.1	Berücksichtigung des Umweltberichtes.....	4
4.2	Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation zum Umweltbericht	5
5.	Gründe für die Wahl des angenommenen Programms, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen	7
6.	Änderungen des Programms nach Durchführung der SUP	7
7.	Vorgesehene Monitoringmaßnahmen	8

1. INHALTE DER ZUSAMMENFASSENDEN ERKLÄRUNG GEM. SUP-RICHTLINIE

Als Abschluss der Strategischen Umweltprüfung ist gemäß Art. 9, Abs. (1), lit. b) der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) für das Operationelle Programm „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020 / EFRE“ (IWB/EFRE 2014-2020) eine zusammenfassende Erklärung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Berücksichtigung von Umwelterwägungen im Operationellen Programm
- Berücksichtigung des Umweltberichts, von Stellungnahmen und der Konsultationen
- Gründe für die Wahl des angenommenen Programms, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen
- Nach Art. 9, Abs. (1), lit. c) der SUP-Richtlinie sind zudem die Maßnahmen, die zur Überwachung gemäß Art. 10 beschlossen wurden, zugänglich zu machen.

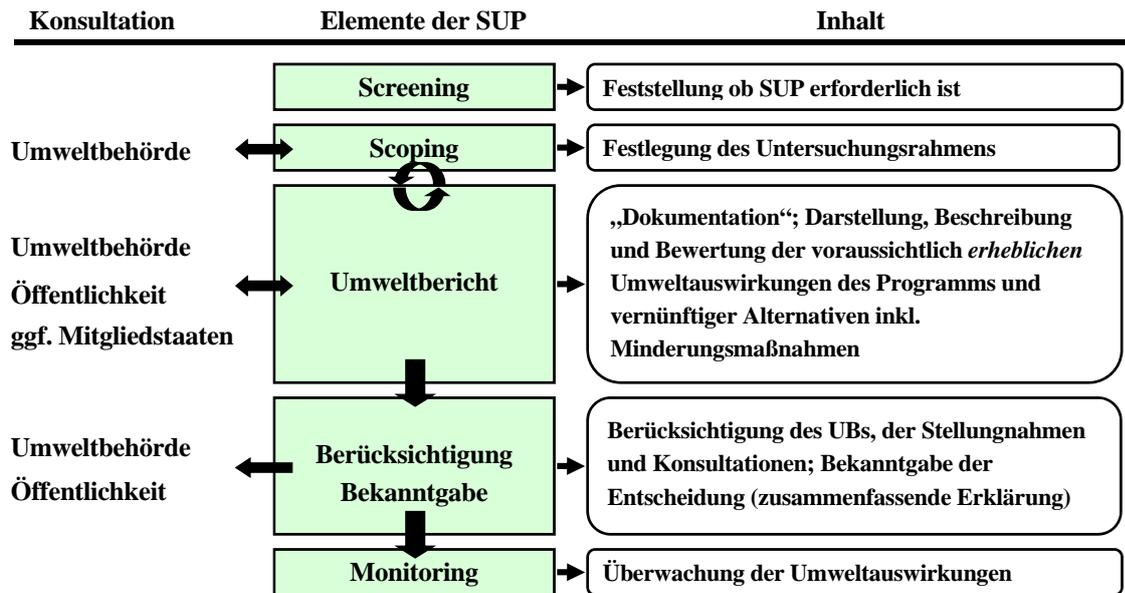
2. ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DES SUP-PROZESSES

Für das Operationelle Programm „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020 / EFRE“ (IWB/EFRE 2014-2020) wurde gemäß der SUP-Richtlinie eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt, deren Ergebnisse in Form eines Umweltberichtes dokumentiert wurden. Ziel der SUP ist die möglichst umweltgerechte Entwicklung von Programmen unter Beachtung der dem Programm zugrunde liegenden Ziele. Im Sinne der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ist ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen. Das Programm ist auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hin zu untersuchen, um im Rahmen des Ausarbeitungsprozesses durch einen neutralen und unabhängigen Blick von außen diesbezügliche Verbesserungsvorschläge einbringen zu können.

Als programmverantwortliche und planerstellende Stelle agierte dabei die Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK), unterstützt durch die convelop cooperative knowledge design GmbH. Die Strategische Umweltprüfung wurde von der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH im Auftrag der ÖROK-Geschäftsstelle durchgeführt. Als Umweltbehörde gem. Art.6, Abs. 3 der SUP-Richtlinie agierte die Abteilung II/3 des BMLFUW unter fachlicher Einbeziehung der Landesstellen.

Gemäß Art. 4 der SUP-Richtlinie wurde die Strategische Umweltprüfung parallel zur Ausarbeitung und vor Annahme des Programms durchgeführt, wobei im Sinne eines iterativ-adaptiven Prozesses Rückkoppelungsschleifen zwischen den beiden Prozessen eingebaut wurden. Einerseits fand ein stetiger informeller Austausch statt, andererseits flossen vom Projektteam der SUP Inputs, insbesondere in Form von Alternativenvorschlägen bzw. Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen, in den Programmerrstellungsprozess ein. Im Rahmen der SUP wurden die Umweltbehörde, die Öffentlichkeit sowie weitere im Planungsprozess beteiligte Stellen konsultiert.

Abbildung 1: Phasen der Strategischen Umweltprüfung



Quelle: Eigene Darstellung JR-POLICIES

Im Rahmen des zu Beginn einer SUP durchzuführenden Scopings erfolgte eine Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Dazu wurde ein Scopingdokument ausgearbeitet, welches zur Information und zur Möglichkeit von Stellungnahmen an die Umweltbehörde ausgesendet wurde. Die zum Scopingdokument eingegangenen Stellungnahmen wurden nach Ablauf der Konsultationsfrist entsprechend im finalen Dokument berücksichtigt.

Der Umweltbericht zur SUP, der zum öffentlichen Konsultationsverfahren gem. SUP-Richtlinie der Umweltbehörde sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde, bezieht sich auf die Version des Operationellen Programms IWB/EFRE 2014-2020 vom 5. Februar 2014. Der Umweltbericht zur SUP umfasst gemäß Art. 5 bzw. Anhang I der SUP-Richtlinie eine Kurzdarstellung der Inhalte und Zielsetzungen des Operationellen Programms IWB/EFRE 2014-2020, eine Darstellung der relevanten Umweltschutzziele zusammen mit den dafür ausgewählten Indikatoren und eine Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes. Kern der Strategischen Umweltprüfung ist die Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Operationellen Programms IWB/EFRE 2014-2020 auf Ebene der Umweltschutzziele für die einzelnen Fördermaßnahmen. Für die im Programm formulierten Maßnahmen wurden auch Alternativen bzw. Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen entwickelt und bewertet. Des Weiteren beinhaltet der Umweltbericht Informationen über die geplanten Monitoringmaßnahmen sowie eine nichttechnische Zusammenfassung.

Der öffentliche Konsultationsprozess zum Umweltbericht fand zwischen 7. Februar 2014 und 12. März 2014 statt, wobei der Umweltbericht (gemeinsam mit dem entsprechenden Programmentwurf) neben einer direkten Aussendung an relevante Stellen auch öffentlich über die Homepage der ÖROK zugänglich gemacht wurde.

Zusätzlich geprüft wurde das (u.a.) zur Berücksichtigung der formalen Anmerkungen der Europäischen Kommission vom Juli 2014 überarbeitete Operationelle Programm „IWB/EFRE 2014-2020“ (Bearbeitungsstand 12. November 2014) hinsichtlich neuer bzw. veränderter zu erwartender Umweltauswirkungen. Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass die Überarbeitung des Operationellen Programms keine neuen oder geänderten zu erwartenden Umweltauswirkungen nach sich zieht. Die Überarbeitungen des inhaltlichen Maßnahmenteils des Operationellen Programms, welcher für die SUP insbesondere von Bedeutung ist, betreffen vor allem die Struktur des Programms. Aufgrund der Beibehaltung der Maßnahmeninhalte ist nicht mit geänderten Umweltauswirkungen des überarbeiteten

Operationellen Programms zu rechnen. Die vorgenommene Überarbeitung der Zuteilung einzelner Maßnahmen den Prioritätsachsen sowie die geänderte finanzielle Gewichtung stellen aus Umweltsicht ebenfalls keine Grundlage für neue oder geänderte Umweltauswirkungen des Operationellen Programms dar. Die ursprüngliche Bewertung des Operationellen Programms (Bearbeitungsstand 5. Februar 2014) bleibt daher auch für die überarbeitete Version gültig.

Mit Bekanntgabe der zusammenfassenden Erklärung ist die SUP zum Operationellen Programms IWB/EFRE 2014-2020 nunmehr abgeschlossen.

3. BERÜCKSICHTIGUNG VON UMWELTERWÄGUNGEN IM OPERATIONELLEN PROGRAMM IWB/EFRE 2014-2020

Für die Periode 2014-2020 erhält Österreich 536,26 Mio. Euro aus dem Europäischen Fonds für die Regionale Entwicklung (EFRE), die öffentlichen nationalen Mittel belaufen sich auf 152,39 Mio. Euro. Das Programm verfolgt eine wirtschaftsorientierte Entwicklungsstrategie, die Österreich auf dem Weg zum „Innovation Leader“ unterstützen sowie regionalpolitische Beiträge zur Erreichung der Europa 2020 - Ziele leisten soll. Es umfasst die fünf thematischen Prioritätsachsen „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“, „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“, „Unterstützung des Wandels zu einer CO₂-armen Wirtschaft“, „Nachhaltige Stadtentwicklung nach Art. 7“ und „Stadt-Umland-Entwicklung und CLLD“. Aufgrund der Zielsetzungen liegt der Fokus auf Maßnahmen zur Stärkung von F&E- und Innovationskapazitäten in Unternehmen sowie in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU.

Die inhaltliche Orientierung des Programms „IWB/EFRE 2014-2020“ erfolgt an den Zielausrichtungen der EU-Kohäsionspolitik und damit an den Zielsetzungen der Strategie Europa 2020 für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Die Ziele der Strategie Europa 2020 umfassen neben der Schaffung von Wachstum und von Arbeitsplätzen und der Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung auch die Bekämpfung des Klimawandels und der Energieabhängigkeit.

Umwelterwägungen wurden im Operationellen Programm damit bereits in der Ausrichtung des Programmes berücksichtigt, indem der Einsatz erneuerbarer Energien sowie die Steigerung von Energieeffizienz und die (damit einhergehende) Reduktion der CO₂-Emissionen eine zentrale Rolle einnehmen. Für das diesbezügliche thematische Ziel des Programms („Übergang in ein CO₂-armes Wirtschaften“) sind 22 % der Planmittel vorgesehen.

Da im Zuge von betrieblichen F&E- und Technologietransfer-Projekten in der Forschungs- und Innovationspriorität jenen Unternehmen mit Projekten mit umwelttechnologischen Innovationen ein besonderer Stellenwert eingeräumt wird, besteht hier ein Zusammenhang zum Ziel einer CO₂-armen Wirtschaft. Die Themenbereiche „Effiziente Produktionsverfahren, Erneuerbare Energien, Energieeffizienz sowie Low-Carbon-Technologien“ spielen auch in Cluster- und Forschungsinitiativen eine zentrale Rolle.

Zudem gibt es im OP ein thematisches Ziel zum „Erhalt und Schutz der Umwelt“, das auf eine Optimierung der Standort- und Siedlungsstrukturen mittels umweltschonender Zugänge und unter Einbeziehung von biodiversitätsfreundlicher Grünstrukturen fokussiert ist. Für dieses thematische Ziel sind 0,9 % der Planmittel vorgesehen.

Neben der Einbeziehung von Umwelterwägungen durch die Ausrichtung des Programms per se wurden auch Inputs, die im Rahmen der Programmierungsworkshops (Alternativediskussion) durch das SUP-Team eingebracht wurden, berücksichtigt.

4. BERÜCKSICHTIGUNG DES UMWELTBERICHTS, DER STELLUNGNAHMEN UND DER KONSULTATIONEN IM OPERATIONELLEN PROGRAMM IWB/EFRE 2014-2020

4.1 Berücksichtigung des Umweltberichtes

Die Maßnahmen des Operationellen Programms ließen schon in ihrer ursprünglichen Fassung (und damit vor der ersten Rückmeldung durch das SUP-Team) keine erheblich negativen Umweltwirkungen erwarten. Deshalb war es vor dem Hintergrund der Programmziele auch nach intensiver Diskussion potentieller Alternativen bzw. Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung weder notwendig noch sinnvoll eine Vielzahl umfassender Alternativen bzw. Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Die im Rahmen der SUP erhobenen und im Umweltbericht dargestellten Informationen sind grundsätzlich in die laufende Programmplanung (im Rahmen des Diskussionsprozesses innerhalb der Programmierungworkshops) einbezogen worden. Eine erste Bewertung der Programmmaßnahmen sowie ein erster Vorschlag bzgl. Alternativen bzw. Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen, der auf Basis des Programmentwurfes vom 12. Dezember 2013 definiert wurde, wurden vor dem Hintergrund der im Rahmen der SUP erhobenen und im Umweltbericht dargestellten Informationen im Rahmen der Alternativendiskussion am 15. Jänner 2014 erörtert. Nach der erfolgten Alternativendiskussion wurden einige der durch das SUP-Team eingebrachten Alternativ- bzw. Minderungsansätze in das Operationelle Programm übernommen. Der finale Umweltbericht weist diese Änderungen aus.

Aufgenommen wurden die folgenden Vorschläge:

- Die Sicherstellung einer ausreichenden Anbindung an den öffentlichen Verkehr / nicht motorisierten Verkehr bei der Planung von (neuer) baulicher Infrastruktur (Integration in Kapitel Horizontale Prinzipien – „Nachhaltige Entwicklung“ des Programms).
- Die Bevorzugung der Erweiterung bestehender verbauter Flächen/Nutzung von Brachflächen gegenüber von Freiflächen bei Infrastrukturprojekten bzw. betrieblichen Erweiterungen zur Vermeidung zusätzlicher Versiegelung und Zerschneidung (Integration in Kapitel Horizontale Prinzipien – „Nachhaltige Entwicklung“ des Programms).
- Die Förderung von betrieblichen Mobilitätsmanagementkonzepten für einen nachhaltigeren Verkehr. (Integration in Kapitel Horizontale Prinzipien – „Nachhaltige Entwicklung“ des Programms).
- Vorschlag bei allen Beratungs- und Informationsangeboten auf verfügbare, umweltrelevante Beratungen (Mobilität, Energie etc.) hinzuweisen (Integration in Kapitel Horizontale Prinzipien – „Nachhaltige Entwicklung“ des Programms).
- Ergänzung bei Grünraummaßnahmen die biodiversitätsfreundliche Gestaltung des Grünraums besonders zu unterstützen.

Der Vorschlag in Gebieten mit hoher Vorbelastung spezifische Anreize für den Einsatz von besonders emissionsarmen Technologien vorzusehen (bspw. bei der Förderung von Biomasseheizungen den Einbau von Feinstaubfiltern, sofern diese nicht ohnehin gesetzlich notwendig sind, gesondert zu fördern) wurde nicht in das Programm übernommen, sondern soll auf Ebene der relevanten Richtlinie(n) einfließen, da das Operationelle Programm aufgrund seines Abstraktionsniveaus nicht die geeignete Ebene für die Verankerung dieser Mechanismen darstellt. Aus Sicht des Operationellen Programms spricht nichts gegen eine dementsprechende Verankerung.

Zum Vorschlag einer maßnahmenübergreifende Alternative zur stärkeren Verankerung von nachfrageorientierten, innovationspolitischen Maßnahmen in Ergänzung zu den vorwiegend angebotsseitigen Maßnahmen in Rahmen von Prioritätsachse 3 wurde seitens der programmierenden Stelle vermerkt, dass

es grundsätzlich eine Kombination von angebots- mit nachfrageorientierten Maßnahmen gibt. Die Maßnahme 4b zielt auf die Diffusion von state-of-the art Technologien im Bereich Energieeffizienz, erneuerbare Energien, low carbon technologies ab. Ebenso sind in 4f Pilot- und Demonstrationsprojekte förderbar. An der weiteren Diffusion der Technologien arbeiten auch Cluster und Netzwerke. Dieses Zusammenspiel der Maßnahmen sowie Ökoinnovationen und Umwelttechnologien als Querschnittsthema wurde daraufhin im Programm klarer dargestellt.

4.2 Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation zum Umweltbericht

Im Rahmen der SUP wurden im Allgemeinen die Umweltbehörde, die allgemeine Öffentlichkeit sowie die einzelnen ÖROK-Mitglieder (Vertretungen der Ministerien, der Landesregierungen, des Städte und Gemeindebundes sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner) und weitere im Planungsprozess beteiligte Stellen (auch NGOs für Umwelt) einbezogen. Die Einbeziehung der allgemeinen Öffentlichkeit (gem. Art. 6, Abs. 4 der SUP-Richtlinie) erfolgte im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens über Internet, worauf die Öffentlichkeit durch den Newsletter der ÖROK aufmerksam gemacht worden ist.

Folgende Stellungnahmen sind zum Umweltbericht eingelangt (in der Reihenfolge ihres Eintreffens):

- Univ.-Lektor HR DI Dr. Hans Peter Jeschke (im Rahmen der öffentlichen Konsultation)
- Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung
- Stellungnahme des BMLFUW, Abteilung V/1
- Stellungnahme des BMLFUW, Abteilung II/5
- Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen Landesregierung
- Stellungnahme des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung

Grundsätzlich wurden alle der o. a. eingelangten Stellungnahmen bei der Überarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt, die Möglichkeit zur Umsetzung der einzelnen Punkte wurde mit der Umweltbehörde besprochen, um eine breitestmögliche Übereinstimmung zu erzielen.

Zusammenfassung von Stellungnahmen, die bei der Überarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt wurden

Insgesamt umfassten die Stellungnahmen zum Umweltbericht vor allem die Anregungen einer expliziteren Darstellung der Methodik (insbesondere hinsichtlich Trendbewertung und Bewertung der Nullvariante), einer stärkeren Begründung der getroffenen Maßnahmenbewertungen sowie die Aufnahme einer zusammenfassenden Bewertung und einer zusammenfassenden Darstellung der Kernaussagen des Umweltberichts.

Bei der Überarbeitung des Umweltberichtes wurden demnach folgende Punkte berücksichtigt und umgesetzt:

- Stärkere Erläuterung der Methodik bzgl. Auswahl der zu prüfenden Maßnahmen nach deren Relevanz.
- Stärkere Erläuterung der Bewertungsmethodik bzgl. Umweltzustand, Trend, Nullvariante und Maßnahmen sowie der im Zuge der Maßnahmenbewertung getroffenen Annahmen (die bei nicht expliziter Ausgestaltung der Maßnahmeninhalte für die Bewertung herangezogen wurden) und Berücksichtigung des Ist-Zustandes der Umwelt, sowie weiters der Bewertung der Alternativen bzw. Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen.
- Aufnahme des Schutzgutes „Luft“, zusätzlich zur Behandlung des Themas der Luftschadstoffe im Rahmen des Schutzgutes „Gesundheit und Bevölkerung“.
- Umfangreichere Darstellung der Inhalte des Umweltberichtes in der Zusammenfassung.

- Thematische Zuordnung der ausformulierten Texte der relevanten Umweltschutzziele zu den einzelnen Schutzgütern.
- Erstellung einer zusammenfassenden Bewertung.
- Reflexion in Bezug auf ausgewählte Bewertungen und wo zielführend Durchführung von Änderungen.
- Aufnahme einer Ergänzung zu Alternativen bzw. Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen
- Umsetzung von Formulierungsvorschlägen, wo angebracht.
- Aufnahme eines Abkürzungsverzeichnisses.

Zusammenfassung und Begründung bzgl. Stellungnahmen, die bei der Überarbeitung des Umweltberichtes nicht berücksichtigt werden konnten

- Anmerkung, dass die Anmerkungen zum Scopingdokument aufrecht bleiben, sofern diese nicht übernommen worden waren

Einige Punkte der Stellungnahmen bezogen sich auf das Scopingdokument in einer Version vor dessen Finalisierung. Das in Abstimmung mit der Umweltbehörde adaptierte, finale Scopingdokument wird dem Umweltbericht im Anhang beigelegt. Bei der Überarbeitung des Scopingdokuments wurden sämtliche eingebrachten Stellungnahmen bearbeitet und sofern geeignet in das finale Scopingdokument übernommen. Im Allgemeinen wird nach der erfolgten Abstimmung des Scopingdokuments mit der Umweltbehörde dieses als fester Rahmen für den Umweltbericht betrachtet und nicht mehr geändert. Waren darüber hinaus – etwa aufgrund von Änderungen im Programm – gravierende Änderungen notwendig, wurden diese in den Umweltbericht aufgenommen (z.B. „Luft“ als eigenes Schutzgut).

- Anregung, weitere bzw. alternative Indikatoren zur Bewertung des Schutzinteresses "Sach- und Kulturgüter/kulturelles Erbe" aufzunehmen.

Diese Anregung wird an das BMLFUW, Abt. II/5 (zuständig für Monitoring nachhaltiger Entwicklung – MONE) weitergeleitet, um dadurch eine Indikatorendiskussion anzuregen. Im aktuellen finalen Umweltbericht findet dieser Punkt keine Berücksichtigung, da die Indikatorendiskussion erst folgen muss und ggf. für die folgende Programmperiode geeignete zusätzliche Indikatoren für dieses Schutzinteresse genutzt werden können.

- Anregung, das Schutzgut „Gesundheit und Bevölkerung“ in zwei Schutzgüter aufzuteilen.

Der Anregung wird nicht nachgekommen, da sämtliche Aspekte dieses gemeinsamen Schutzgutes umfassend behandelt wurden und eine Trennung daher nicht zwingend nötig ist, zudem würde aus einer Trennung des Schutzgutes kein Mehrwert für den Umweltbericht erwachsen.

- Anmerkung, dass zu "Gesundheit" Umweltziel "Trinkwasserqualität des Grundwassers" aufgenommen werden soll.

Die in der Konsultation zum Scopingdokument angeregte Verschiebung des Indikators WA2-Grundwasserqualität von "Wasser" zu "Gesundheit und Bevölkerung" wurde nicht vorgenommen, da dieser Indikator thematisch mehr dem Schutzgut "Wasser" zuzuordnen ist und aufgrund der Vernetzung der Schutzgüter die Grundwasserqualität in ihrer Eigenschaft als (sauberes) Trinkwasser auch beim Schutzgut "Gesundheit" berücksichtigt und mitbewertet wurde.

- Anmerkung, dass qualitative Daten zu Schutzgut Boden nötig seien

Ein ursprünglich angedachter Indikator zur Bodenqualität wurde im Rahmen der Konsultation zum Scopingdokument wieder verworfen, da die Datenlage leider nicht ausreichend für einen aussagekräftigen Indikator ist.

- Unklarheit, warum Indikator "Energetischer Endverbrauch" sowie auch " Energetischer Endverbrauch pro Kopf" aufgenommen wurde.
Der Indikator " Energetischer Endverbrauch pro Kopf" wird als zusätzliche Information berücksichtigt, insbesondere weil sich zentrale Zielsetzungen in Österreich auf eine Steigerung der Effizienz beziehen.
- Anmerkung, dass nicht relative, sondern absolute Verkehrswerte zu berücksichtigen sind.
Die absoluten Verkehrswerte lassen keine Rückschlüsse auf die Umweltauswirkungen des Verkehrs zu, so können bspw. bei stark steigendem Anteil des Schienenverkehrs die Umweltauswirkungen auch bei steigendem Verkehrsaufkommen reduziert werden. Die absolute Umweltbelastung durch den Verkehr wird durch den Indikator "Verkehrsbedingte Schadstoffemissionen", der einen direkten Bezug zu Umweltwirkungen aufweist, abgedeckt. Das Ziel der Entkoppelung von Verkehrsaufkommen und Wirtschaftswachstum korrespondiert mit dem Programm als innovationsorientiertes Wirtschaftsförderungs-programm, die Erfassung der Entkoppelung erfordert die Berücksichtigung der Verkehrsleistung in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung (wie im Umweltbericht dargestellt).
- Anregung, die Maßnahmenbeschreibungen aus dem OP in den Umweltbericht aufzunehmen.
Dieser Anregung wurde nicht nachgegangen, da damit im Umweltbericht der Fokus weg von der Umweltbewertung gelenkt würde und das OP ohnehin parallel zum Umweltbericht versendet wurde, womit die Maßnahmenbeschreibungen vollumfänglich verfügbar sind.
- Empfehlung, die Relevanzmatrix in den Umweltbericht aufzunehmen.
Die Relevanzmatrix ist gem. SUP-RL nicht als Element des Umweltberichts vorgesehen, das SUP-Team sieht von einer Aufnahme der Relevanzmatrix ab, um den Fokus auf das OP und die Bewertung der im Scopingdokument als relevant eingestuften Maßnahmen zu lenken. Im finalen Umweltbericht wird das adaptierte Scopingdokument als Anhang integriert, dort ist die Relevanzmatrix enthalten.

Zusammenfassung von Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation zum Umweltbericht, die bei der Überarbeitung des Operationellen Programms berücksichtigt wurden

Die im Rahmen der Konsultation vorgebrachte Anregung, Umweltprinzipien bei der Projektauswahl vorzusehen, wurde in das Programm übernommen.

5. GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES ANGENOMMENEN PROGRAMMS, NACH ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN VERNÜNFTIGEN ALTERNATIVEN

Die im Rahmen der SUP vorgeschlagenen Alternativen bzw. Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen wurden soweit möglich in das Operationelle Programm übernommen. Da die Alternativen bzw. Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen eine Verbesserung der Umweltauswirkungen bei gleichbleibender Erfüllung der sonstigen Ziele des Programms bedingen, wurde das Programm unter der größtmöglichen Berücksichtigung der vorgeschlagenen Alternativen bzw. Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen beschlossen.

6. ÄNDERUNGEN DES PROGRAMMS NACH DURCHFÜHRUNG DER SUP

Der Umweltbericht bezog sich auf die Version des Programms vom 5. Februar 2014. Nach Erstellung des Umweltberichtes und Aussendung zur Konsultation erfolgten noch einige finale Anpassungen des Operationellen Programms. Diese bezogen sich für einzelne Maßnahmen auf eine stärkere Fokussierung bestimmter Inhalte, auf eine umfassendere Behandlung der horizontalen Prinzipien und die Koordination und Abstimmung mit anderen Programmen. Diese Änderungen wirken sich nicht auf die Bewertung der Umweltauswirkungen der Maßnahmen aus.

Für die erwähnte, (u.a.) zur Berücksichtigung der formalen Anmerkungen der Europäischen Kommission vom Juli 2014 überarbeitete und zusätzlich geprüfte Programmversion (Bearbeitungsstand 12. November 2014) konnten seitens des SUP-Teams keine neuen oder geänderten zu erwartenden Umweltauswirkungen festgestellt werden. Die ursprüngliche Bewertung des Operationellen Programms (Bearbeitungsstand 5. Februar 2014) bleibt gültig.

7. VORGESEHENE MONITORINGMAßNAHMEN

Grundsätzlich stellt die SUP-Richtlinie keine technischen Anforderungen an die Methoden, die für die Durchführung des Monitorings eingesetzt werden. Sie sollen nur für den jeweiligen Fall am besten geeignet sein, um zu erkennen, ob die in der Strategischen Umweltprüfung formulierten Annahmen mit den Umweltauswirkungen, die bei Durchführung des Programms entstehen, übereinstimmen, um frühzeitig auf negative Auswirkungen durch Abhilfemaßnahmen reagieren zu können. Die Überwachung muss sich auf die erheblichen Auswirkungen (einschließlich nachteiliger, vorgesehener und unvorhergesehener) auf die Umwelt beziehen. Im Rahmen des Monitorings ist demnach dafür Sorge zu tragen, dass die Annahmen, die der Bewertung im Rahmen der SUP zugrunde liegen, überprüft werden, um so eventuelle Umweltauswirkungen ehestmöglich zu identifizieren. Darunter fällt die Annahme der räumlich nicht konzentrierten Umsetzung der Fördermaßnahmen, da eine räumliche Konzentrierung evtl. geänderte Intensitäten von Umweltauswirkungen nach sich ziehen kann.

Erforderlich ist jedenfalls, auf allenfalls auftretende erhebliche Umweltauswirkungen während der Programmumsetzung durch eine Änderung des Programms reagieren zu können. Bei erheblichen Änderungen bestehender Maßnahmen und der Aufnahme neuer Maßnahmen in das Programm sind diese im Vorfeld auf erhebliche Umweltauswirkungen zu überprüfen.

Die Evaluierung der Umweltwirkungen erfolgt im Rahmen der allgemeinen Programmevaluierung. In diesem Zusammenhang werden die Umweltwirkungen einer strategischen Reflexion und Beobachtung unterzogen.

Das SUP-Monitoring ist als Element des allgemeinen Monitorings vorgesehen. Die Integration des SUP-Monitorings in den allgemeinen Monitoring- und Evaluierungsplan stellt die Gewährleistung der SUP-Monitoringfordernisse sicher.